



**Antworten der
Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)
und der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU)
auf die Fragen des Bundesvereins
Väteraufbruch für Kinder e. V.
(VAfK)**

Allen Kindern beide Eltern von Anfang an – Gesellschaftliche Gleichstellung von Vater und Mutter ab Vaterschaftsanerkennung

Kinder nicht verheirateter Eltern, die keine Sorgeerklärung vor der Geburt ihres Kindes abgegeben haben sind rechtlich erheblich dadurch benachteiligt, dass sie nur einen sorgeberechtigten Elternteil haben. Es ist im Interesse der Kinder, dass beide Eltern ab der Geburt das gemeinsame Sorgerecht haben. Unser Grundgesetz sieht nicht vor, dass Eltern in Abhängigkeit vom Personenstand (weil verheiratet) in eine betreuende, sorgeberechtigte Mutter und umgangsberechtigten Vater geteilt werden. Vielmehr ist es die Pflicht beider Eltern, ihr Kind zu versorgen, zu betreuen und zu erziehen.

Unmittelbar nach der Geburt des ersten Kindes muss sich die Familie neu „organisieren“. Sind die Väter noch bei der Geburt dabei, so bleibt die Mutter oft wenige Tage nach der Entbindung mit dem Kind alleine zu Hause während der Vater arbeitet. Sinnvoll wäre hier eine mehrwöchige gemeinsame Familienfindungsphase in der auch der Vater gesetzlich von der Arbeit freigestellt wird (Elternschutzgesetz).

Die gemeinsame elterliche Sorge soll nur versagt werden, wenn „die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht“ (§1626a BGB). Zur Auflösung der gemeinsamen Sorge gem. §1671 (2) BGB ist es dann aber ausreichend, wenn eine Einzelsorge dem Kindeswohl

„am besten entspricht“. Dies führt regelmäßig dazu, dass Eltern in einen Wettbewerb getrieben werden, wer „der beste“ Elternteil für ein Kind ist. Dies fördert Streit, Streit der vor allem die Kinder belastet und in der Folge einen Elternteil zumeist unnötig der elterlichen Sorge enthebt. Ausschließlich Kindeswohlgefährdung soll die Aberkennung der gemeinsamen elterlichen Sorge rechtfertigen.

Wir fordern eine gesetzliche Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge ab Geburt und eine Familienfindungsphase für beide Eltern. Wir fordern die Abschaffung des § 1671 BGB, da Kinder das Recht auf sorgeberechtigte Eltern haben.

1. Setzt Ihre Partei sich dafür ein, die gemeinsame elterliche Sorge ab Geburt (bzw. Vaterschaftsfeststellung) als Regelfall gesetzlich festzuschreiben?

Antwort

CDU und CSU sind der Überzeugung, dass es für Kinder in aller Regel am besten ist, wenn beide Elternteile gemeinsam Verantwortung für ihre Erziehung und Entwicklung übernehmen. Kinder sollen auch nach einer Trennung der Eltern möglichst eng mit beiden Elternteilen verbunden bleiben. Wir sind der Auffassung, dass die gemeinsame elterliche Sorge grundsätzlich den Bedürfnissen des Kindes nach Beziehungen zu beiden Elternteilen entspricht und ihm verdeutlicht, dass beide Eltern gleichermaßen bereit sind, für das Kind Verantwortung zu tragen.

Ledige Väter können nach dem Gesetz zur elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern aber beim Familiengericht die Mitsorge beantragen. Der Antrag wird der Mutter zugestellt. Äußert sie sich gar nicht dazu, kann das gemeinsame Sorgerecht nach der Neuregelung in einem vereinfachten Verfahren zügig gewährt werden. Widerspricht sie hingegen, kommt es darauf an: Trägt die Mutter Gründe vor, nach denen das Kindeswohl gefährdet ist, wird das Familiengericht sie prüfen und den Antrag des Vaters gegebenenfalls ablehnen. Haben die Gründe der Mutter allerdings erkennbar nichts mit dem Kindeswohl zu tun, greift ihr Widerspruch nicht. Somit ist die Rolle der ledigen Väter gesetzlich gestärkt worden. Die gemeinsame Sorge für das Kind ist nun auch bei nicht miteinander verheirateten Eltern das gesetzliche Leitbild.

2. Unterstützt Ihre Partei die Einführung einer 4-wöchigen Familienfinanzierungsphase, in der ab Geburt Mutter und Vater sich gemeinsam auf das neue Familienleben einstellen können („Mutterschaftsurlaub“ auch für Väter) und den Kündigungsschutz des Mutterschaftsgesetzes auch auf Väter auszuweiten, um die Familie insgesamt zu schützen?

Antwort

Mit der Elternzeit können bereits heute Eltern eine gesetzlich garantierte Auszeit vom Beruf nehmen, um sich in den ersten Lebensjahren um ihr Kind zu kümmern. In dieser Zeit ist auch der Arbeitsplatz geschützt; das heißt, es besteht – wie im Mutterschutz auch – ein absolutes Kündigungsverbot. Dabei hat die Union die Elternzeit flexibilisiert sowie das ElterngeldPlus und den Partnerschaftsbonus eingeführt. Mit dem Partnerschaftsbonus wird die partnerschaftliche Aufgabenteilung bei der Betreuung der Kinder gefördert. Daher hat sich in den letzten Jahren die Beteiligung von Vätern an der Kinderbetreuung deutlich erhöht: Vor rund 20 Jahren nahmen lediglich drei Prozent der Väter Erziehungsurlaub und bezogen Erziehungsgeld. Heute nehmen mit 25 Prozent deutlich mehr von ihnen Elternzeit und Elterngeld in Anspruch. Das sorgt nicht nur für mehr Gerechtigkeit innerhalb der Familie. Es schafft auch eine engere Bindung zwischen Vater und Kind.

3. Befürworten Sie eine Ausweitung der „Vätermonate“ beim Elterngeld Plus, um die Bindung der Kinder auch an den Vater zu stärken und einseitige kindbedingte Erwerbsausfälle von Müttern zu reduzieren?**Antwort**

Müttern und Vätern stehen auch nach heutigem Recht zwölf Monate Elterngeld bzw. Elternzeit zur Verfügung, die sie selbstbestimmt untereinander aufteilen können. Wenn beide Eltern das Elterngeld nutzen, wird für zwei zusätzliche Monate – die so genannten Partnermonate – Elterngeld gezahlt.

Die Möglichkeit der gleichen selbstbestimmten Aufteilung gilt beim ElterngeldPlus: Eltern, die nach der Geburt des Kindes Teilzeit arbeiten, können die Bezugszeit des Elterngeldes verlängern, so dass aus einem Elterngeldmonat zwei ElterngeldPlus-Monate werden. Entscheiden Mütter und Väter sich, zeitgleich mit ihrem Partner in Teilzeit zu gehen – für vier Monate lang parallel und zwischen 25 bis 30 Wochenstunden – erhalten sie mit dem Partnerschaftsbonus vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate.

4. Wie steht Ihre Partei zur ersatzlosen Streichung des §1671 BGB?

Antwort

Für CDU und CSU steht das Kindeswohl im Mittelpunkt. Wir sind der Überzeugung, dass es für Kinder in aller Regel am besten ist, wenn beide Elternteile gemeinsam Verantwortung für ihre Erziehung und Entwicklung übernehmen. Allerdings gibt es Situationen, in denen die Übertragung der Alleinsorge auf ein Elternteil im Interesse des Kindes richtig ist beziehungsweise dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

5. Welche Maßnahmen halten Sie gesetzgeberisch für geeignet, den Kontakt zwischen Eltern und Kindern nach einer Trennung besser als bisher zu schützen? Wie stehen Sie ggf. zu einer Aufnahme des Tatbestandes der Umgangsbe- und verhinderung ins Strafrecht?

Antwort

Dem Familiengericht stehen verschiedene Instrumentarien zur Verfügung, Umgangsrecht durchzusetzen. Diese sind neben dem Hinwirken auf Mediation oder Beratung, die Anordnung von Zwangsgeld und Zwangshaft sowie von Umgangspflegschaft und Umgangsbeistandschaft. Die Aufnahme des oben genannten Tatbestandes in das Strafrecht ist nicht vorgesehen.

Gesetzliche Regelung der Doppelresidenz (des Wechselmodells) als Leitbild für Familien nach Trennung und Scheidung (entsprechend der EU Ratsresolution)

Paare trennen sich! Eltern bleiben Eltern! Elternschaft ist mehr als die Summe von Vater und Mutter. Im kooperativen Diskurs finden Eltern heraus, was das Beste für ihre Kinder ist. Zur kooperativen Elternschaft gehört, dass Mutter und Vater die Kinder auch im Alltag erleben und versorgen; sie unterstützend begleiten können.

Kinder wollen keinen Elternteil verlieren, wenn sich Vater und Mutter getrennt haben. Sie lieben beide Eltern und wollen mit diesen zusammenbleiben. Kluge Eltern betreuen ihre Kinder gemeinsam, so dass für die gesamte Familie neue Chancen entstehen u.a. bei der Gestaltung der beruflichen Zukunft von Mutter und Vater.

Die gemeinsame Verantwortung von Eltern im Erwerbs- und Familienleben wird politisch gefördert und ist ein wichtiges gleichstellungspolitisches Instrument. Nach einer Trennung gilt aber noch immer die familienrechtliche „Rolle rückwärts“ in das nicht mehr zeitgerechte Prinzip „einer Betreut, einer zahlt“.

Am 2. Oktober 2015 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates einstimmig die Resolution 2079 (2015)¹ verabschiedet. Diese ist bisher nicht ins Deutsche Recht umgesetzt worden.

Wir fordern eine gesetzliche Regelung der Doppelresidenz nach Trennung und Scheidung.

- 6. Setzt sich Ihre Partei dafür ein, das Prinzip der gemeinsamen Elternverantwortung auch nach einer Trennung fortzuschreiben, d.h. das Prinzip der Doppelresidenz als gesellschaftliches Leitbild ins Deutsche Recht zu übernehmen?**

- 7. Setzt Ihre Partei sich für die vorbehaltlose Umsetzung der Resolution in Deutschland ein? (wenn nein, dann bitte die Gründe mit angeben) Welche Schritte wollen Sie dazu unternehmen?**

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Wir gehen davon aus, dass Kinder von gemeinsamer Elternschaft profitieren. Gemeinsame Elternverantwortung kann aber nicht nur als paritätisch aufgeteilte Betreuungszeit wirken. Wenn Eltern sich einigen und kooperieren können und auch das Kind eine paritätische Betreuungszeit wünscht, ist ein sogenanntes

Wechselmodell eine gute Lösung. Zudem hat es auch Vorteile bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In hochstrittigen Fällen, in denen Eltern sich trotz Mediationsbemühungen und trotz intensiver Beratung nicht einigen können und nicht mal ein Minimum an Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft besteht, muss im Einzelfall geprüft werden, ob es dem jeweiligen Kind zum Vorteil gereicht, wenn ein paritätisches Modell gerichtlich angeordnet wird. Insofern stehen wir für eine Einzelfallprüfung und unterstützen nicht ein paritätisches Modell als Leitbild.

Keine Benachteiligung von Kindern getrennt erziehender Eltern

Trennungskinder und ihre Familien werden erheblich benachteiligt! Getrenntlebende Familien sind in häufig von Armut betroffen. In zwei Haushalten zu wirtschaften, bedeutet, dass die meisten Ausgaben doppelt anfallen. Ein Familienleben über größere Entfernungen zu gestalten ist aufwendig.

Gegenüber von Familien verheirateter Eltern, die unter einem Dach leben, haben Trennungsfamilien bei größerem Aufwand steuerliche Nachteile (Wegfall des Ehegattensplittings; keine steuerliche Anerkennung des Mehraufwandes).

Wir fordern die steuerliche Berücksichtigung und den Ausgleich des Mehraufwandes für Trennungsfamilien.

- 8. Setzen Sie sich dafür ein, nach einer Trennung neben Alleinerziehenden auch Getrennterziehende als gleichwertige Familienform in allen zukünftigen Gesetzesvorhaben zu berücksichtigen und Förder- und Unterstützungsangebote den unterschiedlichen Bedarfen beider Gruppen anzupassen?**

Antwort

Für CDU und CSU ist Familie überall dort, wo Menschen miteinander dauerhaft verbunden oder verwandt sind und Verantwortung füreinander übernehmen. Wir wollen Familien ermöglichen so zu leben, wie sie leben wollen. Wir schreiben

kein Familienmodell vor. Bei all unseren Überlegungen haben wir die Vielfältigkeit der Familienformen im Blick.

9. Wie steht Ihre Partei zu einer Förderung von Eltern im Steuerrecht? Das bisherige Ehegattensplitting fördert ausschließlich das Institut der Ehe, nicht jedoch die Elternschaft, welche aus unserer Sicht, unabhängig vom Familienstand, gefördert werden sollte.

Antwort

CDU und CSU wollen, dass alle Menschen und vor allem Familien mehr Geld in der Tasche haben. Die Abschaffung des Ehegattensplittings würde aber Familien spürbar belasten. Denn vom Ehegattensplitting profitieren vor allem Ehen, die Kinder haben. Das Ehegattensplitting ist zudem eine angemessene Regelung zur gerechten Besteuerung der Ehe als Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft. Es geht davon aus, dass zusammenlebende Eheleute eine Gemeinschaft bilden, in der ein Ehegatte an den Einkünften und Lasten des anderen zur Hälfte teilhat. Es ermöglicht den Ehegatten die freie Entscheidung, ob einer allein ein möglichst hohes Einkommen erwirtschaften und deshalb Vollzeit arbeitet, während der andere Partner den Haushalt führt, oder ob stattdessen beide Partner sowohl im Haushalt als auch im Beruf tätig sein sollen, so dass beide ihre Berufstätigkeit entsprechend beschränken. Daher lehnen CDU und CSU die Abschaffung des Ehegattensplittings ab. Um die finanzielle Situation insbesondere von Eltern spürbar zu verbessern, wollen wir den Kinderfreibetrag auf das Niveau des Erwachsenenfreibetrages in zwei Schritten anheben und das Kindergeld um 25 Euro je Kind und Monat erhöhen.

10. Wie steht Ihre Partei zur steuerlichen Berücksichtigung des Mehraufwandes (u.a. zwei Haushalte, Wohnung, Betreuung und Versorgung, Logistik) getrennt erziehender Eltern nach einer Trennung?

Antwort

Schon heute können getrennt erziehende Eltern, wenn ihnen Aufwendungen für Trennungs- oder nachehelichen Unterhalt erwachsen, diese entweder als Sonderausgabe oder als außergewöhnliche Belastung von der Einkommensteuer absetzen. Eine Änderung der bisherigen Regelung ist nicht geplant.

11. Welches konkrete Konzept verfolgt ihre Partei, um ein zeitgemäßes Unterhaltsrecht zu schaffen, welches die Erziehungs- und Betreuungsleistungen beider Eltern berücksichtigt?

Antwort

Wir wollen das geltende Unterhaltsrecht für Geschiedene einer Überprüfung unterziehen und, sofern Kinder zu versorgen sind, die zeitliche Fürsorge des erziehenden Elternteils für jüngere Kinder stärker berücksichtigen. Bei Eltern, die sich die Fürsorge für das Kind teilen, wollen wir den tatsächlichen Aufwand zu den Unterhaltsverpflichtungen stärker ins Verhältnis setzen.

12. Wie steht Ihre Partei zu Überlegungen, die unzähligen und verwaltungsintensiven Einzelleistungen für Kinder in eine einheitliche Kindergrund-sicherung zu integrieren, welche sich an einem einheitlichen Existenzminimum von Kindern orientiert und an der sich die Eltern im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beteiligen haben?

Antwort

Für die Frage der finanziellen Absicherung von Kindern ist aus Sicht von CDU und CSU die Frage der finanziellen Absicherung der gesamten Familie entscheidend. Insbesondere bei finanziellen Engpässen kommt es maßgeblich darauf an, ob alle Familienmitglieder bzw. die gesamte Bedarfsgemeinschaft ausreichend abgesichert sind. Nur dann kann auch die finanzielle Armut von Kindern behoben werden. Daher lautete das Ziel der nachhaltigen Familienpolitik von CDU und CSU die „Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität der Familien“.

Das System der familienbezogenen Leistungen ist insbesondere unter der Regierungsverantwortung von CDU und CSU über viele Jahre fortentwickelt und

ausdifferenziert worden. Das breite Spektrum wird den sehr unterschiedlichen Lebenslagen und sich wandelnden Lebensverläufen von Familien besser gerecht als eine pauschale Einheitsleistung für alle Familien. So trägt beispielsweise bei Geringverdienern der Kinderzuschlag – zusätzlich zum Kindergeld – maßgeblich dazu bei, Bedürftigkeit und den Bezug von ergänzenden SGB-II-Leistungen zu vermeiden. Das Kindergeld stabilisiert die wirtschaftliche Lage der Familien; dies gilt seit der Stärkung der Staffelung nach der Kinderzahl insbesondere für Mehrkindfamilien. In Alleinerziehendenhaushalten sichert der Unterhaltsvorschuss gemeinsam mit dem Kindergeld den gesetzlichen Mindestunterhalt, wenn der Unterhalt durch den Unterhaltspflichtigen ausfällt.

Alleinerziehende werden zudem mit dem einkommensteuerlichen Entlastungsbeitrag gezielt unterstützt, und ihre Doppelbelastung aus Familien- und Erwerbsarbeit findet darin Anerkennung. Darüber hinaus unterstützt der qualitative und quantitative Ausbau der Kinderbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter.

In der nächsten Legislaturperiode wollen CDU und CSU die finanzielle Situation junger Familien weiter spürbar verbessern, indem wir zusätzlich zur Einkommensteuersenkung von gut 15 Mrd. Euro den Kinderfreibetrag in zwei Schritten auf das Niveau des Erwachsenenfreibetrags anheben und das Kindergeld entsprechend erhöhen. In einem ersten Schritt werden wir das Kindergeld um 25 Euro je Kind erhöhen. 300 Euro mehr pro Kind und Jahr sind ein starkes Signal. Gleichzeitig wird der Kinderfreibetrag entsprechend erhöht. Den zweiten Schritt werden wir abhängig von der wirtschaftlichen Lage verwirklichen, aber spätestens in der darauffolgenden Legislaturperiode.

Familienfreundliche Beratung

Begleitung und Unterstützung bei Trennung und Scheidung

Viele Eltern befinden sich – wie ihre Kinder – während und kurz nach der Trennung in existenziellen Krisen mit erheblichen Auswirkungen für ihr Zusammenleben und die Gesundheit eines jeden Betroffenen. Information, Beratung, Mediation und Coaching muss deshalb niedrigschwellig und kostenlos angeboten werden. „Kinder im

Blick“ und ähnliche Kurse müssen deutschlandweit flächendeckend für Trennungseltern zur Verfügung stehen.

Im Interesse der Kinder ist es, dass statt eines kontradiktorischen Familienrechtsverfahrens die Eltern verpflichtet werden, mit Unterstützung eine gemeinsame Sorgevereinbarung für ihre Kinder zu erarbeiten und zu vereinbaren.

Eine Trennung stellt Eltern und Kinder vor besondere Herausforderungen, welche deren Zukunft prägen werden. Unterstützungsangebote sind jedoch nur selten vorhanden. Das familienrechtliche System ist zudem noch immer eher streitorientiert als konsensfördernd. Die Kinder erfahren in einer solchen Situation, in der sich die Erwachsenen streiten, kaum Unterstützung.

Wir fordern: Statt strittiger Verfahren frühzeitige lösungsorientierte Beratung und Begleitung von Trennungsfamilien mit dem Ziel guter Regelungen für alle Familienmitglieder.

13. Wie steht Ihre Partei zu einer bundesweiten Einführung der „Cochemer Praxis“ als deeskalierenden, interdisziplinären Ansatz zur Unterstützung von sich trennenden Eltern?

Antwort

Deeskalation ist in vielen hochstrittigen Fällen der richtige Ansatz zur Unterstützung von sich trennenden Eltern. Gleichwohl muss im Blick behalten werden, dass es Menschen gibt, die trotz Mediations- und Beratungsangeboten nicht kooperations-, kommunikations-, erziehungs- oder fürsorgefähig sind und bei denen ein weiteres Hinwirken nicht zur Verbesserung oder zur Entlastung des Kindes führt. Wenn über Jahre hinweg das Streitniveau nicht sinkt und das Kind darunter extrem leidet, sprechen CDU und CSU sich dafür aus, klaren Entscheidungen den Vorzug zu geben.

14. Setzen sie sich für ein flächendeckendes Angebot der Kurse „Kinder im Blick“ (speziell für Trennungseltern) ein und sollten streitende Eltern vor einem familienrechtlichen Verfahren verpflichtet werden, an einem solchen Kurs teilzunehmen?

Antwort

CDU und CSU halten Kurse zur Verbesserung der Situationen von hochstrittigen Eltern für sinnvoll.

15. Wie steht Ihre Partei zu einer für beide Eltern verpflichtenden Mediation im Vorfeld einer gerichtlichen Entscheidung?

Antwort

Schon heute üben Gerichte auf hochstrittige Eltern Druck aus, an einer Mediation teilzunehmen. Eine Pflicht zur Mediation lehnen wir ab, da es Fälle wie solche mit Gewalt etc. gibt, bei denen eine Mediation nicht indiziert ist.

16. Setzt Ihre Partei sich für eine Stärkung der Unterstützungsangebote für Kinder getrennter Eltern ein (Trennungskindergruppen etc.)?

Antwort

CDU und CSU setzen sich für eine Stärkung der Unterstützungsangebote für Kinder getrennter Eltern, wie beispielsweise Trennungskindergruppen, ein.

17. Plant Ihre Partei weitere Maßnahmen, die tatsächliche Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung und die sich aus Art. 6 GG gegenüber dem Kind ergebende Sorgspflicht nach einer Trennung zu stärken, damit nicht ein Elternteil allein die Verantwortung für die Kinder nach einer Trennung bewältigen muss, und wenn ja welche?

Antwort

Wir setzen uns für mehr Forschung zu den dem Familienrecht und der Kinder- und Jugendhilfe zugrundeliegenden Prämissen ein und für die Qualifizierung von Familienrichtern, Sachverständigen, Mitarbeitern des Jugendamtes und Verfahrensbeiständen, damit das Kindeswohl bei der Einzelfallprüfung gewissenhaft und sorgfältig herausgearbeitet wird. Dabei gehen wir davon aus, dass es dem Kindeswohl entspricht, wenn Eltern gemeinsam Verantwortung übernehmen.

Erhebung und Auswertung familiengerichtlicher Entscheidungen und ihrer Auswirkungen für Kinder und Eltern

Nach einer Auswertung von AID: A-Daten durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) haben 17 % der Trennungskinder keinen Kontakt mehr zum anderen Elternteil; 25 % haben nur selten Kontakt zu ihm. Betroffen sind hunderttausende Trennungskinder. Wir wissen, dass prekäre Familienverhältnisse transgenerativ wirken. Wie werden also die Enkel/innen dieser jetzt betroffenen Trennungskinder aufwachsen?

Noch immer streiten sorgepflichtige Trennungseltern vor den Familiengerichten. Familienrichterinnen stellen die Weichen für das Familienleben der nächsten Generationen, ohne zu wissen, was nach ihrem Beschluss – wenn die Akten vom Tisch sind – passiert. Verfahren gehen häufig über Jahre, durch mehrere Instanzen – wie geht es den Kindern und ihren Eltern dabei? Meistens nicht gut. Wie lassen sich Verfahren lösungsorientiert im wohlverstandenen Interesse der gesamten Familie besser gestalten?

Wir fordern deshalb dringend weitere Untersuchungen, die die nachhaltigen Auswirkungen familienrechtlicher Entscheidungen beleuchten.

18. Setzen Sie sich für eine Langzeitstudie der Folgen familiengerichtlicher Entscheidungen auf die Auswirkungen für die betroffenen Trennungskinder ein?

- 19. Setzen sie sich dafür ein zu erforschen, welche Folgen eine kontradiktorische familienrechtliche Auseinandersetzung auf das zukünftige Familienleben der Trennungsfamilie hat (z.B. Kontaktabbruch; Eltern-Kind-Entfremdung, Erkrankung Betroffener, etc.)? Setzen sie sich dafür ein, bei der zukünftigen Entwicklung des Familienrechtes international gesicherte Forschungsergebnisse (z.B. zur Doppelresidenz in Skandinavien) einzubeziehen?**

Die Fragen 18 und 19 werden aufgrund des sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Für CDU und CSU steht das Kindeswohl im Mittelpunkt. Bei der Bewertung der Auswirkungen familiengerichtlicher Entscheidungen auf die betroffenen Trennungskinder ist es entscheidend zu wissen, wie die betroffenen Kinder selbst diese erleben und bewerten. Leider ist hierzu derzeit die empirische Datenlage für Deutschland nicht hinreichend aussagekräftig. CDU und CSU halten daher eine Studie, die verschiedene Umgangskonstellationen aus der Perspektive der Kinder und die Auswirkung auf ihr Wohlbefinden untersucht, für sinnvoll.

- 20. Inwiefern planen Sie Maßnahmen, die Qualität familiengerichtlicher Entscheidungen zu verbessern und Qualitätsmaßstäbe für Familienrichter/innen; Fachanwält/innen; Gutachter/innen und Verfahrenspleger/innen festzusetzen?**

Antwort

Im Entschließungsantrag zur Reform des Sachverständigenrechts vom Juli 2016 haben CDU und CSU bereits gefordert, dass „angemessene Qualifikationsanforderungen nach dem Vorbild der Regelung für Insolvenzrichter möglichst auch gesetzlich verankert werden sollen.“ Wir werden uns weiter dafür einsetzen, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern einen Gesetzentwurf für Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter erarbeitet. Des Weiteren unterstützen wir die Anstrengungen der Verbände der Rechtspsychologen zur Qualitätssicherung bei Sachverständigengutachten. Diese setzen sich unter anderem für

Interdisziplinäre und unabhängige Anlaufstellen ein, die sachliche und neutrale Informationen bieten, Anfragen, Beschwerden und Bedenken der Familien im Zusammenhang mit Sachverständigengutachten erfassen und bearbeiten und damit einen weiteren sinnvollen und wichtigen Schritt in der Qualitätssicherung von familiengerichtlichen Gutachten leisten. Darüber hinaus ist es notwendig, mehr Lehrstühle für Rechtspsychologie einzurichten, damit rechtspsychologische Gutachterinnen und Gutachter nicht nur von privaten Instituten ausgebildet werden, sondern auch an Universitäten, die wissenschaftlich forschen. Wir erkennen auch Qualifizierungsbedarf bei Verfahrensbeiständen und Jugendämtern.